Beiträge zum Informationsrecht

Band 42

Grenzen der Datenübermittlungen aus der EU in Drittstaaten – anhand des Beispiels der USA

Von

Sabrina Seak

Duncker & Humblot · Berlin

SABRINA SEAK

Grenzen der Datenübermittlungen aus der EU in Drittstaaten – anhand des Beispiels der USA

Beiträge zum Informationsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Hansjürgen Garstka,
Prof. Dr. Michael Kloepfer,
Prof. Dr. Eva Inés Obergfell,
Prof. Dr. Friedrich Schoch

Band 42

Grenzen der Datenübermittlungen aus der EU in Drittstaaten – anhand des Beispiels der USA

Von

Sabrina Seak

Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
hat diese Arbeit im Jahr 2021
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D 6
Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1619-3547
ISBN 978-3-428-18505-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58505-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Meiner Mutter, die stets an mich geglaubt hat, meine seelische Stütze war und mich durchgehend motiviert hat.
Meinem Vater, der mit mir Ideen ausgetauscht und mir gezeigt hat, dass man niemals aufhören sollte, zu lernen.
Meinem Opa, für seine kontinuierliche Unterstützung und sein unentwegt offenes Ohr.
Meiner restlichen Familie für das Verständnis und den Rückhalt.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Sommersemester 2021 als Dissertation angenommen. An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei allen beteiligten Personen bedanken, die mich bei meinem Promotionsvorhaben unterstützt haben.

Mein erster persönlicher Dank gebührt Herrn Prof. Dr. Thomas Hoeren, der mir die Umsetzung meiner Dissertation ermöglicht und mich bekräftigt hat, Forschung in den USA zu betreiben. Hervorheben möchte ich zudem die ausgezeichnet organisierten Doktorandenseminare, bei denen ich wertvolle inhaltliche Anregungen und organisatorische Hilfestellungen erhalten habe sowie Freundschaften mit anderen Doktoranden knüpfen konnte.

Überdies möchte ich Herrn Prof. Dr. Lothar Determann für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die Gelegenheit danken, einen direkten Einblick in die datenschutzrechtliche Perspektive aus US-amerikanischer Sicht zu werfen. Für die anregenden Gespräche und gesammelten Erfahrungen an der Universität von Kalifornien in Berkeley bin ich zutiefst dankbar.

Auch möchte ich Herrn Thomas Christiansen meinen Dank aussprechen, der mir die Möglichkeit erteilt hat, neben meiner beruflichen Weiterentwicklung als Legal Counsel in einem Software-Unternehmen in Dänemark mein Promotionsvorhaben zu realisieren, und mich in diesem Rahmen stets mit produktiven Gesprächen und motivierendem Zuspruch begleitet hat.

Des Weiteren möchte ich auch der NGO noyb und Maximilian Schrems meinen herzlichen Dank aussprechen. Durch die innovativen Ideen und stetigen Bemühungen der Datenschutzaktivisten wurde diese Arbeit maßgeblich geprägt. Zudem konnte ich durch meine Zeit als Teil des noyb-Teams hilfreiche Erkenntnisse zur Durchsetzung des Datenschutzes in der EU gewinnen und im Juli 2020 an der Verkündung des Schrems II-Urteils durch den EuGH teilnehmen.

Köln, im November 2021 *Sabrina Seak*

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

Drittes Kapitel

EU-Datenschutzrechtsniveau als Vergleichsmaßstab 63

Einleitung

A. Gegenstand der Arbeit

In dieser Arbeit werden die Grenzen der Übermittlungen personenbezogener Daten von der EU in Drittstaaten anhand des Beispiels der USA untersucht.

Der europäische Gerichtshof hat am 16. Juli 2020 wie bereits fünf Jahre zuvor[1] die von der europäischen Kommission ausgehandelten Rahmenbedingungen für Datenübermittlungen in die USA für ungültig erklärt.[2] Der Grund hierfür sind die möglichen Zugriffe auf die personenbezogenen Daten durch die US-Behörden. Diese Rechtsprechung gilt aufgrund der Herkunft der führenden Technologiekonzerne der Welt und der einhergehenden Anzahl grenzüberschreitender Datenübermittlungen dringlichst zu beleuchten. Eine Lösungsfindung zum Recht der nationalen Sicherheit in den USA, die den Anforderungen des europäischen Gerichtshofs gerecht wird, ist ein wesentliches Ziel dieser Arbeit.

Der Hauptteil dieser Arbeit widmet sich dem bestehenden Datenschutzniveau in den USA unter Berücksichtigung aktueller rechtlicher Entwicklungen. In den USA findet derzeit ein datenschutzrechtlicher Wandel statt, der durch die vermehrte Einreichung von Gesetzesentwürfen manifestiert wird. Diese Arbeit erhebt den Anspruch, das US-Datenschutzrecht umfassend zu beleuchten, um zukunftsorientierte Lösungen für Datenübermittlungen an private und öffentliche Datenempfänger zu skizzieren.

In der EU wurde durch den Eintritt der Datenschutzgrundverordnung ein hoher europäischer Datenschutzstandard etabliert. Staatsangehörige der EU haben einen Anspruch auf Beibehaltung dieses Schutzes bei einer Datenübermittlung.[3] Die Datenschutzgrundverordnung begrenzt daher notwendigerweise globale Datenverarbeitungen, auch wenn personenbezogene Daten und ihr Transfer einen enormen Wert sowohl für globale Unternehmen als auch für Ermittlungsbehörden darstellen.[4] Dabei besteht besonders in der Aufrechthaltung des europäischen Datenschutzstandards über das Gebiet der EU hinaus eine Herausforderung. Diese resultiert daraus, dass das US-Recht nicht „europäisiert“ und die digitale Welt nicht „regionalisiert“ werden kann.[5]

---

[1] EuGH, U. v. 6. 10. 2015 – C-362/14.

[2] EuGH, U. v. 16. 7. 2020 – C-311/18.

[3] EuGH, U. v. 6. 10. 2015 – C-362/14 = ZD 2015, 549, 553 Rn. 72.

[4] Vgl. *Skouris*, NVwZ 2016, 1359, 1363.

[5] *Heckmann*/*Starnecker*, jM 2016, 58, 61.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Auseinandersetzung mit dem europäischen Datenschutzniveau und die daraus resultierenden Anforderungen an Datenübermittlungen in Drittstaaten. Die leitgebende Frage dieser Untersuchung ist, welche Grenzen das Unionsrecht und das Völkerrecht Datenübermittlungen von der EU in die USA setzen.

B. Gang der Untersuchung

Das erste Kapitel dient dem Einstieg in die Thematik der Grenzen, die in der DSGVO für Datenübermittlungen von der EU in Drittstaaten gesetzt werden. Dafür wird vor dem Hintergrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der DSGVO untersucht, auf welche Datenverarbeitungen diese Grenzen überhaupt Anwendung finden.

Im zweiten Kapitel wird die Bedeutung eines „angemessenen Datenschutzniveaus" untersucht, das die normierte Grenze für Datenübermittlungen in Drittstaaten darstellt. Das Kriterium des angemessenen Datenschutzniveaus verfolgt als Schranke für die Übermittlung personenbezogener Daten verschiedene Ziele, die bei der Auslegung der resultierenden Anforderungen und der Bewertung des US-amerikanischen Rechts zugrunde gelegt werden müssen.

Für die Bewertung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus steht – unabhängig von weiteren Anforderungen – fest, dass diese einen Vergleich der Rechtsordnung und Praxis des Drittstaates mit der EU erfordert.[6] Das dritte Kapitel widmet sich den konkreten Anforderungen, die in der EU als Vergleichsmaßstab vorgegeben werden.

In dem vierten Kapitel findet die Prüfung statt, ob das US-Recht ein angemessenes Datenschutzniveau unter Berücksichtigung der zuvor festgestellten Anforderungen bietet. Das US-Recht zeichnet sich durch strukturelle Unterschiede zum europäischen Recht aus. Um diese zu veranschaulichen, beginnt die Prüfung mit der US-Verfassung und ausgewählten Datenschutzgesetzen, die das bestehende Datenschutzniveau in der gesamten USA prägen.

Mit dem Ziel, die aktuelle datenschutzsteigernde Entwicklung in den USA und ihre Folgen für Datenübermittlungen von der EU in die USA zu untersuchen, wird die Angemessenheit des Datenschutzrechts des US-Bundesstaates Kalifornien geprüft und Lösungen für die Legitimierung der Datenübermittlungen erarbeitet.

Anschließend werden Datenverarbeitungen durch Behörden in den USA diskutiert, um eine umfassende Bewertung der möglichen Aufrechterhaltung des unter der DSGVO gewährten Schutzes bei Datenübermittlungen zu ermöglichen. Dabei werden Behördenzugriffe auf personenbezogene Daten einer gesonderten Prüfung

[6] *Dammann/Simitis*, DSRL, Art. 25 Rn. 8; Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Brühann*, DSRL, Art. 26 Rn. 15; Simitis/Hornung/Spiecker/*Schantz*, DSGVO, Art. 45 Rn. 6.

unterzogen, um passgenaue Lösungen für die vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Defizite herauszuarbeiten. In diesem Rahmen werden auch extraterritoriale Zugriffsrechte der US-Behörden und ihre Folgen für das Datenschutzniveau in den USA untersucht.

Basierend auf den vorangegangenen Ergebnissen werden im fünften und gleichzeitig letzten Kapitel dieser Arbeit die bestehenden Möglichkeiten, rechtmäßige Datenübermittlungen in die USA vorzunehmen, untersucht. Der Schwerpunkt stellt die Auseinandersetzung mit dem neuen EU-Kommissionsentwurf[7] zu den Standardvertragsklauseln[8] dar. Zudem werden andere Mittel zur Legitimierung von Datenübermittlungen und ihre Vorzüge beleuchtet. Anschließend werden im Einklang mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs zu Datenübermittlungen in die USA verschiedene Schutzmaßnahmen untersucht, die das Risiko eines unberechtigten Zugriffs von US-Nachrichtendiensten senken.[9] Die Arbeit endet mit einem Ausblick auf eine globale Lösungsfindung.

[7] *EU-Kommission*, Commission Implementing Decision on standard contractual clauses for the transfer of personal data to third countries, 12. November 2020. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12741-Commission-Implementing-Decision-on-standard-contractual-clauses-for-the-transfer-of-personal-data-to-third-countries.

[8] Art. 46 Abs. 1 lit. c DSGVO: „Standarddatenschutzklauseln".

[9] EuGH, U. v. 16. 7. 2020 – C-311/18 =MMR 2020, 597, 602 Rn. 133: „zusätzliche Maßnahmen".